



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 30

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2018

42. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 42 B, 3. Änderung - Hohenesch-West - vom 1. Oktober 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 108, 1. Änderung - An der Rodau - vom 1. Oktober 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 115 - Sportanlage In der Ahe - vom 1. Oktober 2018

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 112 - Verbrauchermarkt Ecke Harburger Straße/ Brockeler Straße - vom 1. Oktober 2018

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 111 - Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. September 2018

Verordnung der Samtgemeinde Sottrum über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird vom 25. September 2018

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 26. September 2018

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

---

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 42 B, 3. Änderung - Hohenesch-West -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 B - Hohenesch-West - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2018

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

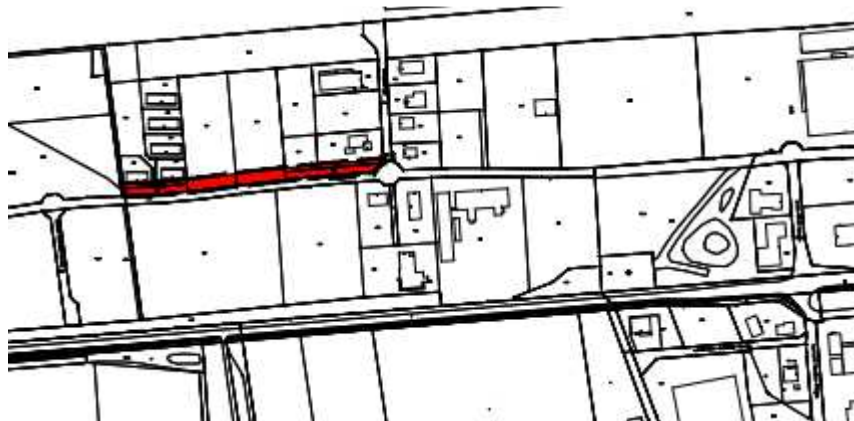
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.10.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2018

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 108, 1. Änderung - An der Rodau -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 - An der Rodau - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2018

Andreas Weber (L. S.)  
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.10.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2018

Der Bürgermeister (L. S.)  
Andreas Weber



**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 115 - Sportanlage In der Ahe -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 115 - Sportanlage In der Ahe - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2018

Andreas Weber  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.10.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2018

Der Bürgermeister  
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 112 - Verbrauchermarkt Ecke Harburger Straße/Brockeler Straße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 112 - Verbrauchermarkt Ecke Harburger Straße/Brockeler Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2018

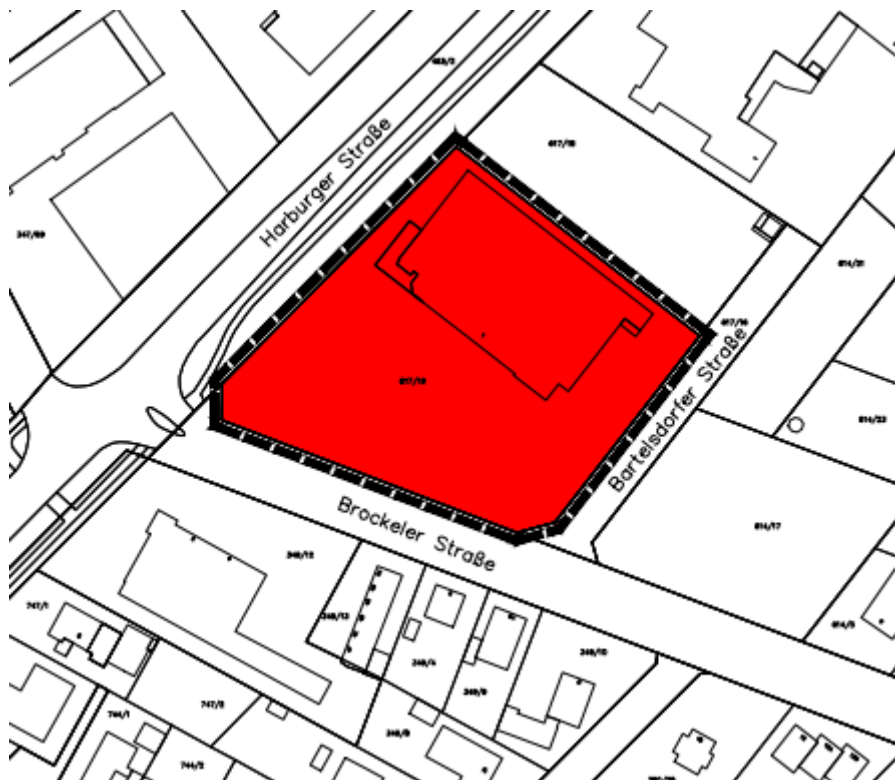
Andreas Weber (L. S.)  
Der Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 15.10.2018 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2018

Der Bürgermeister (L. S.)  
Andreas Weber



**Satzung**  
**über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 111**  
**- Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Nahwärmeversorgung**

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, betreibt die Stadt Rotenburg (W.) durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (Stadtwerke) eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk im Bebauungsplangebiet Nr. 111 - Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 111 - Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst. Der angefügte Lageplan (Stand: 30.08.2018) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das Nahheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

**§ 2**  
**Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechnigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Anschlusszwang**

Die Eigentümer bzw. dinglich berechtigten Personen von Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechnigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

**§ 4**  
**Benutzungszwang**

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.
- (3) Generell sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern gestattet, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Der Betrieb von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ist ebenfalls gestattet.

## **§ 5 Art der Benutzung**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer bei den Stadtwerken und durchschriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit dem Antrag auf Bestätigung über die Erschließung gem. § 69 a Nieders. Bauordnung (NBauO) gestellt werden.
- (2) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke (Wärmeversorgungsvertrag) in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, durch die auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt werden.

## **§ 6 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

## **§ 7 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rotenburg (W.) oder der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann. Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Befreiung ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Rotenburg (W.) zu beantragen.
- (4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 9 Haftung**

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
  - b) entgegen § 4 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
  - c) entgegen § 6 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstückes für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;
  - d) entgegen § 7 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

## **§ 11 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27.09.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Andreas Weber  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Der Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz, der Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden im Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, Große Straße 1/Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.



# Lageplan: Gebiet der Nahwärmeversorgung B-Plan Nr. 111 – Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst



Lageplan zur Satzung, Stand: 30. August 2018

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

## **Verordnung der Samtgemeinde Sottrum über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 20.09.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Katzenhaltung**

- (1) Halter von Katzen und Katern, die ihrer Katze/ihrem Kater unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels eines Mikrochips/Transponder kennzeichnen zu lassen. Andere Formen der Kennzeichnung sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine sichere Identifizierung des Halters ermöglichen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/Transponders oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen/Kater.
- (2) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze/ein Kater, wenn sie/er sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie/ihn einwirken kann.
- (3) Als Halter einer Katze/eines Katers im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen/Katern regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen bzw. -katern können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Zudem können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungsverpflichtungen für freilaufende Katzen/Kater im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Sottrum, den 25.09.2018

Freitag  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

## **Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2018 Nr. 30

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

*Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).*